

02.11.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie
64/433/EWG des Rates über die gesundheitlichen Bedingungen für die
Gewinnung und das Inverkehrbringen von frischem Fleisch

Punkt 17 der 676. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1994

Der Bundesrat möge anstelle der Ziff. 10 bis 13 der Drs. 866/1/94
folgende Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG beschließen:

Der Bundesrat unterstützt nachhaltig die in vorliegendem Änderungs-
vorschlag zur Richtlinie 64/433/EWG des Rates enthaltene Regelung
dahingehend, daß die in Artikel 1 Nr. 8 des Richtlinienvorschlags
vorgesehene Kennzeichnung des Fleisches aus Artikel 4-Betrieben mit
einem Genußtauglichkeitsstempel gemäß Anhang I Kapitel XI der Richt-
linie 64/433/EWG erfolgen darf.

Ausgeliefert am 03. NOV. 1994

